



RÖWEKAMP

NOTAR | FACHANWÄLTE | RECHTSANWÄLTE



THOMAS RÖWEKAMP

Fachanwalt für Erb-, Steuer-
und Versicherungsrecht

IHR RECHT BEI DER
ERBSCHAFTSSTEUER



Beratung kostet Geld. Sich nicht beraten zu lassen, kann jedoch viel Geld kosten. Dies gilt insbesondere bei Fragen rund um das Testament. Noch immer sind in Deutschland viele Testamente fehlerhaft. Häufig werden auch mögliche steuerliche Folgen nicht berücksichtigt. Insbesondere die Erbschaft- und Schenkungssteuer lässt nach der Neufassung viele Gestaltungsmöglichkeiten zu, durch die Steuern gespart werden können.

WANN WIRD ERBSCHAFT- ODER SCHENKUNGSSTEUER FÄLLIG?

› Die Steuer wird fällig, wenn jemand durch eine Erbschaft, einen Pflichtteil oder ein Vermächtnis Erbe wird oder eine Schenkung noch zu Lebzeiten erhält. Sie ist zu zahlen von dem jeweiligen Erben oder sonstigen Empfänger von fremden Vermögen. Dabei zählt auch im Ausland vorhandenes Vermögen, wenn der Erblasser, Schenker oder der Erbe in Deutschland lebt.

WAS BLEIBT STEUERFREI?

› Nicht alles, was erbt oder geschenkt wird, muss versteuert werden. Insbesondere der Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bleiben für nahe Angehörige bis zu einem Wert von 41.000,00 € steuerfrei. Auch übliche Gelegenheitsgeschenke aus Anlass von Familienfesten oder Feiertagen müssen natürlich nicht versteuert werden. Auch Zuwendungen zum Lebensunterhalt oder beispielsweise zur Finanzierung einer Ausbildung können steuerfrei bleiben. Es kann sich daher anbieten, schon zu Lebzeiten Zuschüsse für eine Ausbildung zu geben und dadurch später Steuern zu sparen.

Unter Ehegatten sind Übertragungen von Familienheimen steuerfrei, wenn sie noch zu Lebzeiten übertragen werden.

WAS IST MIT DEM FAMILIENHAUS IM ERBFALL?

- › Ein Gebäude, in dem der Erblasser eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken bis zu seinem Tod genutzt hat, bleibt steuerfrei, wenn der erbende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner diese Wohnung mindestens zehn Jahre selbst nutzt. Das gilt auch, wenn der Erblasser die Wohnung aus zwingenden persönlichen Gründen (Krankheit oder Pflegebedürftigkeit) zuletzt nicht selbst nutzen konnte, der Ehegatte aber selbst nach dem Tod unverzüglich einzieht.
- › Wenn der erbende Ehepartner die Wohnung aus eigenen zwingenden persönlichen Gründen (Krankheit, Pflege) nicht nutzen kann, fällt trotzdem nachträglich keine Erbschaftsteuer an.
- › Kinder oder Enkel werden genauso behandelt, wie Ehepartner. Das heißt auch sie können das Familienheim erbschaftsteuerfrei erwerben, wenn sie es mindestens zehn Jahre selbst als Wohnung nutzen. Bei den Kindern gilt jedoch die zusätzliche Einschränkung, dass die Wohnfläche nicht größer ist als 200 Quadratmeter.

Ganz wichtig ist, dass diese Wohnhäuser nicht bei den Freibeträgen angerechnet werden. Nur wenn das übrige Vermögen die Freibeträge überschreitet, müssen die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sein. Im Rahmen der Freibeträge sind Immobilien auch zukünftig ohne Bedingungen steuerfrei.

WELCHE FREIBETRÄGE GELTEN?

- › Bei der Erbschaftsteuer gibt es ganz unterschiedliche Freibeträge, deren Höhe sich nach der sogenannten Steuerklasse richtet. Die Steuerklasse wiederum richtet sich danach, wie eng der Erbe mit dem Erblasser verwandt war.
- › Zur Steuerklasse I gehören unter anderem der Ehegatte, die Kinder und Stiefkinder. In die Steuerklasse II werden unter anderem die Eltern und Geschwister sowie der geschiedene Ehegatte gerechnet. Lebenspartner und alle übrigen Personen gehören der Steuerklasse III an.

Die generellen Freibeträge:

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehegatte	500.000,00 €
	Kinder und Stiefkinder	400.000,00 €
II	Eltern, Geschwister	20.000,00 €
III	Lebenspartner (bei eingetragener Lebenspartnerschaft)	500.000,00 €
	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen	20.000,00 €

› Darüber hinaus steht dem überlebenden Ehepartner und den Kindern noch ein sogenannter Versorgungsfreibetrag in folgender Höhe zu.

Nur für Erwerber von Todes wegen für Ehegatten und den überlebenden Lebenspartner	256.000,00 €
für jedes Kind bis zu 5 Jahren	52.000,00 €
von mehr als 5 bis 10 Jahren	41.000,00 €
von mehr als 10 bis 15 Jahren	30.700,00 €
von mehr als 15 bis 20 Jahren	20.500,00 €
von mehr als 20 bis Ende des 27. Lebensjahres	10.300,00 €

Wichtig ist auch hier, dass die selbstgenutzte Immobilie nicht auf den Freibetrag angerechnet wird, also zusätzlich gewährt wird.

WIE HOCH SIND DIE STEUERSÄTZE?

› Auch die Steuersätze richten sich nach der Steuerklasse und damit nach dem Verwandtschaftsverhältnis. Auch spielt die Höhe des Nachlasses oder der Schenkung eine Rolle. Sie betragen

Steuerpflichtiger Erwerb	% in der Steuerklasse		
	I	II	III
€			
bis 75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
darüber	30	43	50

WAS IST EIGENTLICH MIT SCHULDEN?

› Die Schulden des Erblasser sind bei der Höhe des zu versteuernden Vermögens in Abzug zu bringen. Auch die von ihm veranlassten Vermächtnisse oder Auflagen sowie die Kosten der Bestattung und Abwicklung des Nachlasses können in Abzug gebrachten werden. Für diese Kosten ist ein Betrag von 10.300,00 € pauschal und ohne Nachweis abzugsfähig. Sind höhere Kosten entstanden, können diese mit Nachweis abgezogen werden.

WAS IST MIT GLEICHGESCHLECHTLICHEN LEBENSPARTNERN?

› Gleichgeschlechtliche Lebenspartner werden, wenn sie eingetragen sind, dem Ehegatten gleichgestellt. Sie wurden in die Steuerklasse I aufgenommen, womit man ihnen dieselbe Stellung wie Ehepartner zuerkannt hat. Insbesondere haben sie damit die gleichen Freibeträge und Steuersätze wie Ehegatten, zudem kommen ihnen auch noch Steuerbefreiungen zugute.

WIE WIRD DIE STEUER EIGENTLICH ERHOBBEN?

› Jeder Erbe oder Beschenkte muss einen steuerpflichtigen Erwerb dem Finanzamt anzeigen. Wird eine Steuer z.B. wegen der Freibeträge nicht fällig, muss auch keine Erklärung abgegeben werden. Die Erklärung muss innerhalb von drei Monaten abgegeben werden. Gerichte, Behörden und Notare sowie Banken melden dem Finanzamt von sich aus erbschaftsteuerliche Vorgänge. Die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung bleibt jedoch bestehen.

› Da das Erbschaftsteuerrecht kompliziert und unübersichtlich ist, empfiehlt sich, die Erbschaftssteuererklärung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater fertigen und die Steuerfestsetzung auch durch ihn überprüfen zu lassen.

WIE KANN MAN DIE STEUERLAST SENKEN ODER VERMEIDEN?

› Hierzu gibt es viele Möglichkeiten, die das Gesetz selbst vorsieht. Umfangreiche Regelungen gibt es z.B. für Betriebsvermögen. Auch durch lebzeitige Schenkungen, Adoption oder Heirat sowie Übertragung von Immobilien gegen Nießbrauch oder Wohnrecht können die Steuerlast senken. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, hierzu fachkundigen Rat durch einen Fachanwalt für Erbrecht oder einen Fachanwalt für Steuerrecht einzuholen.



RÖWEKAMP

NOTAR | FACHANWÄLTE | RECHTSANWÄLTE

Schüsselkorb 26 / 27 · 28195 Bremen
T: 04 21. 95 90 - 0 · F: 04 21. 95 90 - 190
E-Mail: info@kanzlei-roewekamp.de
Internet: www.kanzlei-roewekamp.de

UNSERE KOOPERATIONSPARTNER

KANZLEI DR. SCHMEL, BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7 / Konrad-Adenauer-Platz (KAP)
27570 Bremerhaven
T: 04 71. 952 00 - 0 · F: 04 71. 952 00 - 190
E-Mail: kanzlei@schmel.de
Internet: www.schmel.de

KANZLEI LENZ & GEBHARDT, BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7 / Konrad-Adenauer-Platz (KAP)
27570 Bremerhaven
T: 04 71. 308 32 - 0 · F: 04 71. 308 32 - 290
E-Mail: info@die-kanzlei-bremerhaven.de
Internet: www.die-kanzlei-bremerhaven.de

WWW.KANZLEI-ROEWEKAMP.DE